



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
PRÄSIDIUM

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/797

Universität zu Lübeck · Ratzeburger Allee 160 · 23538 Lübeck

An den
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Postfach 7121

24171 Kiel

Kanzler
Dr. Oliver Grundei

Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

Tel. +49 451 500 3003
Fax +49 451 500 3033

kanzler@zuv.uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

8. Februar 2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des schleswig-holsteinischen Besoldungsgesetzes/ der Professorenbesoldung, Drucksache 18/348

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich. Folgendes möchte ich zur Diskussion beitragen:

I. Zur Reform der Professorenbesoldung

Anlass für die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10), nach der die für Einstellungen ab dem 1. Januar 2005 geltende Besoldungsregelung für Professorinnen und Professoren nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Amtangemessenheit der Alimentation nach Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz entspricht.

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W2 um 15% und W3 um 7,5% vor. Ob damit nun das geforderte Mindestniveau amtsangemessener Alimentation erreicht wurde, kann heute sicherlich niemand mit absoluter Bestimmtheit sagen. Aus meiner Sicht fügt sich der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf jedenfalls gut in das Gefüge der entsprechenden Besoldungsgesetznovellen anderer Bundesländer ein.

Aus juristischer Sicht wesentlich problematischer erscheint mir die Zulässigkeit der Anrechnungsvorschrift, nach der die Erhöhung der Grundgehälter auf die vor der Anhebung bewilligten Leistungsbezüge angerechnet wird.



Da im schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf wie auch in den Gesetzentwürfen der anderen Bundesländer am Zwei-Säulen-Modell der Professorenbesoldung mit alimentativen Grundgehältern einerseits und Leistungsbezügen andererseits festgehalten wird, ist das Leistungsprinzip die maßgebliche Bezugsgröße bei der Ausgestaltung der Leistungsbezüge. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Kürzungsmaßnahme muss sich daher am Leistungsprinzip messen lassen.

Battis/ Grigoleit, die im Auftrag der Hochschulrektorenkonferenz ein Rechtsgutachten vorgelegt haben¹, sehen in einer solchen Regelung zunächst einen Verstoß gegen den Grundsatz, Gleiches im Wesentlichen gleich und Ungleiches unterschiedlich zu regeln, da die bereits im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren mit Leistungsbezügen im Ergebnis bereits im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren ohne Leistungsbezüge gleichgestellt werden. Die für diese Vergleichsgruppen bisher bestehende Ungleichheit der Besoldungshöhe beruhe auf einer differenzierenden Leistungsbewertung der jeweiligen Dienstherren, an der sich durch eine Neuregelung des Besoldungsgesetzes nichts geändert habe².

Dieser Aspekt stellt meines Erachtens den größten Schwachpunkt des Gesetzentwurfs dar. Allerdings sehe ich aus praktischer Sicht kaum eine realistische Alternative dazu.

Denn einzig rechtlich unbedenklich wäre eine Regelung, die überhaupt keine Anrechnung vorsähe und somit zu einer pauschalen Erhöhung der Gehälter sämtlicher Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 führte. Dies hätte zum einen natürlich negative Auswirkungen für den Landeshaushalt, die ich nicht weiter bewerten will. Zum anderen würde sich meines Erachtens aber auch eine ungewollte Kluft zu den Einkommensverhältnissen der Professorinnen und Professoren ergeben, die noch nach der früheren Besoldungsordnung C vergütet werden und somit nicht in den Genuss einer Erhöhung ihrer Besoldung kämen. Soweit ich die Situation an deutschen Universitäten überschauen kann, bin ich der Auffassung, dass das heutige Durchschnittsgehalt der nach W besoldeten Professorinnen und Professoren sich nicht signifikant vom Durchschnittsgehalt der nach C besoldeten Professorinnen und Professoren unterscheidet. Eine einseitige Verbesserung der Bezüge der W2-/W3-Professorinnen und -Professoren würde ich daher nicht für sachgerecht halten und würde sicherlich auch innerhalb der nach C besoldeten Professorenschaft auf wenig Verständnis stoßen.

¹ *Battis, Ulrich/ Grigoleit*, Klaus Joachim, Zur Vereinbarkeit der Entwürfe für eine Professorenbesoldungsreform zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 14.02.2012, 2 BvL 4/10 mit höherrangigem Recht, Rechtsgutachten im Auftrag der Hochschulrektorenkonferenz, November 2012.

² *Battis, Ulrich/ Grigoleit*, Klaus Joachim, Zur Vereinbarkeit der Entwürfe für eine Professorenbesoldungsreform zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 14.02.2012, 2 BvL 4/10 mit höherrangigem Recht, Rechtsgutachten im Auftrag der Hochschulrektorenkonferenz, November 2012, S. 11.



Andererseits bin ich der Meinung, dass sich die wenigen evidenten Fälle, in denen eine Professorin/ ein Professor ohne Leistungszulage durch die Anhebung des Grundgehalts mit einer Kollegin/ einem Kollegen gleichzieht, die/ der zuvor über eine Leistungszulage verfügte, pragmatisch innerhalb der Hochschulen werden lösen lassen, in dem bei künftigen Vergaben von Leistungszulagen dieser Aspekt Berücksichtigung findet. Auch wenn dies juristisch nicht unbedingt überzeugend wirken mag, so wird die Akzeptanz der Gesetzesnovelle letztlich maßgeblich davon abhängen, inwiefern sich Professorinnen und Professoren in ihrer konkreten Situation angemessen vergütet sehen.

Battis/ Grigoleit weisen noch auf einen weiteren möglichen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz hin: So seien von der Anrechnungsklausel ausschließlich die Professorinnen und Professoren betroffen, deren Leistungsbezüge bereits vor der beabsichtigten Neuregelung festgesetzt wurden, während demgegenüber der Gesetzentwurf die Zulässigkeit der Gewährung von Leistungsbezügen in der Zukunft unberührt lasse. Dies führe dazu, dass die Honorierung von Leistungen in der Vergangenheit gestrichen werde, die gleiche Leistung in der Zukunft aber honoriert werden könne. Gleiche Sachverhalte würden also ausschließlich aufgrund ihrer Ungleichzeitigkeit und damit ohne leistungsorientierte Begründung ungleich behandelt³.

Dem könnte zum einen entgegengehalten werden, dass eine solche Ungleichbehandlung aufgrund der Deckelung der Gewährung von Leistungszulagen durch den früheren Vergaberahmen und des gleichzeitigen Auskehrzwangs gleichfalls stattfand. So konnte es passieren, dass in Vergabezeiträumen mit knappem Verfügungsbudget weniger Leistungszulagen gewährt werden konnten als in Vergabezeiträumen mit größerem Verfügungsbudget. Wenn sich dann noch die Leistungsdichte diametral entgegengesetzt entwickelte, war dies für die Hochschulen rechtskonform kaum handelbar.

In tatsächlicher Hinsicht ließe sich die durch die Anrechnungsklausel eintretende Ungleichheit zudem wiederum durch eine entsprechende Berücksichtigung bei künftigen Vergaben von Leistungszulagen ausgleichen.

³ *Battis, Ulrich/ Grigoleit*, Klaus Joachim, Zur Vereinbarkeit der Entwürfe für eine Professorenbesoldungsreform zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 14.02.2012, 2 BvL 4/10 mit höherrangigem Recht, Rechtsgutachten im Auftrag der Hochschulrektorenkonferenz, November 2012, S. 12.



II. Zur Reform der Kanzlerbesoldung

Da ich durch diese geplante Regelung selbst betroffen bin, möchte ich nur auf wenige Aspekte, die nicht meiner persönlichen Einschätzung folgen, hinweisen:

Die Landesrektorenkonferenz hatte eine Überführung der Besoldungsstruktur der Kanzlerinnen und Kanzler in die W-Besoldung bereits im Jahr 2010 - damals noch ohne Erfolg - gefordert. Bereits damals wurde auf die veränderte Rolle und das veränderte Anforderungsprofil der Kanzlerfunktion sowie die Wettbewerbssituation mit Hochschulen anderer Bundesländer hingewiesen, deren Besoldungsgesetze mehrheitlich eine Besoldung der Kanzlerinnen und Kanzler nach der Besoldungsordnung W vorsahen.

Als ein Beleg für die zunehmende Wettbewerbssituation lässt sich anführen, dass mittlerweile bei zahlreichen Verfahren zur Besetzung von Kanzlerstellen an deutschen Universitäten professionelle Personalvermittlungsagenturen eingeschaltet werden. In diesem Zusammenhang wäre es bedenkenswert, wenn der Gesetzentwurf um eine Regelung ergänzt würde, die es einer Hochschule mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums überhaupt ermöglichen würde, in Bleibeverhandlungen mit einer Kanzlerin/ einem Kanzler zu treten, die/ der ein Angebot einer Hochschule außerhalb des Landes erhalten hat.

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass ich nicht nachvollziehen kann, warum der Gesetzentwurf allein für die Kanzlerposition an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel keine Verbesserungsmöglichkeit des derzeitigen Besoldungsniveaus vorsieht, wo sich doch gerade diese in der Exzellenzinitiative so erfolgreiche Universität im besonderen Maße dem nationalen und internationalen Wettbewerb ausgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Grundei